

ANFRAGE von Hans-Jacob Heitz (FDP, Winterthur)

betreffend Strassenverkehrsamt: Abgabe von Export-Nummernschildern

Ich frage den Regierungsrat an:

1. Trifft es zu, dass Ausländer ohne Schweizer Wohnsitz bis zu 10 Jahre alte für den Export bestimmte Fahrzeuge ohne technische Prüfung in der Schweiz bzw. im Kanton Zürich für die Ausfuhr in Verkehr setzen dürfen?
Wenn ja, gestützt auf welche Gesetzes- bzw. Verordnungsbestimmungen?
2. Trifft es zu, dass Ausländer hierfür lediglich die Adresse eines in der Schweiz wohnenden Bekannten anzugeben haben?
Wenn ja: Weshalb? Wie und durch wen wird die Zuverlässigkeit dieser Adressangaben bzw. Personen überprüft?
3. Trifft es zu, dass für den Export bestimmte Fahrzeuge, für welche ein Nummernschild abgegeben wurde, erst innert 5 Tagen die Schweiz verlassen haben müssen?
Wenn ja, gestützt auf welche Gesetzes- bzw. Verordnungsbestimmung?
4. Wie kontrolliert das Strassenverkehrsamt durch welches Vollzugsorgan, ob solcherart Fahrzeuge tatsächlich spätestens innert 5 Tagen die Schweiz verlassen haben?
5. Trifft es zu, dass dieserart Autobesitzer das ihnen zwecks Export abgegebene ZH-Nummernschild zum freien, d.h. unbefristet beliebigen Gebrauch behalten dürfen?
Wenn ja, gestützt auf welche Gesetzes- bzw. Verordnungsbestimmung?
6. Weshalb und gestützt auf welche Abklärungen kann das Strassenverkehrsamt mit Sicherheit behaupten, dass Missbräuche mit solcherart Nummernschildern - sei es im Ausland, sei es in der Schweiz - nicht vorkommen?
7. Trifft es zu, dass die für den Export notwendigen Fahrzeugpapiere ohne technische Prüfung durch Experten des Strassenverkehrsamtes ausgestellt werden?
Wenn ja, gestützt auf welche Gesetzes- bzw. Verordnungsbestimmung?
8. Wer bezahlt die zufolge noch in der Schweiz bei solcherart Fahrzeugen eingetretener Pannen und dgl. anfallenden Schäden zulasten Dritter bzw. Kosten für Massnahmen durch die Polizeiorgane wie bspw. für Abschleppen und dgl.?
Wird hierfür bei Abgabe des Export-Nummernschildes eine Barkautation eingefordert?
9. Wie verhält es sich mit der Haftpflichtversicherung dieser Fahrzeuge? Was für ein Versicherungsnachweis ist zu erbringen?

10. Haben die um ein für den Export-Nummernschild ersuchenden Personen irgendeinen Nachweis beizubringen, bei wem bzw. ob das Fahrzeug bei einem zuverlässigen Autohändler erstanden wurde und ob die entsprechenden Fahrzeugdokumente tatsächlich auch echt sind? Ist der Export gestohlener Fahrzeuge mit Export-Nummernschild abgeschlossen?
11. Wurde der Lenker des wegen Benzinmangels im Gubristtunnel kürzlich (mutmasslich anfangs März) stehengebliebenen Export-Fahrzeugs gebüsst? Wurde die Busse bezahlt?
Wenn ja, wegen welcher Art Gesetzesverletzung(en)?
Wie wird die Abgabe von Export-Nummernschildern für verkehrstaugliche, stark verkehrsgefährdende, also unfallträchtige Fahrzeuge verhindert?
12. Wurde für die Abschlepp-Leistungen der Kantonspolizei Rechnungen gestellt und wurden diese entsprechenden Kosten durch die Fehlbaren auch bezahlt?

Hans-Jacob Heitz

SACHVERHALT:

Kürzlich erstanden zwei Männer aus der Slowakei in Schlieren bei einem libanesischen Autohändler zwei Personenwagen mit Jahrgang 1988. Diese Fahrzeuge sollen letztmals vor rund drei Jahren geprüft worden sein. Anlässlich des Wegtransports blieb einer dieser Wagen im "Gubristtunnel" wegen Benzinmangel stehen, der andere Wagen verlor auf dem Rastplatz "Katzensee" sein erstes Rad und später unterwegs zum Verkehrspolizeistützpunkt Urdorf gar sein zweites Rad. Beide Fahrzeuge schienen also nicht nur nicht vorgeführt sondern in keiner Weise verkehrstauglich und damit stark verkehrsgefährdend, also unfallträchtig gewesen zu sein. In beiden Fällen hatte die Kantonspolizei einzuschreiten und Leistungen zu erbringen.